

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Dorsten-Marl (DoMa) Nr. 500/000/000 einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Dorsten, Marl, Recklinghausen und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie der Stadt Telgte im Kreis Warendorf

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 31.10.2025 – Az.: 25.05.01.01-05/24 – ist der Plan die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Dorsten-Marl (DoMa) auf dem Gebiet der Städte Dorsten, Marl, Recklinghausen und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie der Stadt Telgte im Kreis Warendorf gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. Vorhabenträgerinnen sind die Open Grid Europe GmbH und die Nowega GmbH.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungbeschlusses steht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EnWG im Zeitraum

vom 19.11.2025 bis zum 02.12.2025 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://url.nrw/brms_verfahren -> Planfeststellung Energieleitung

Stichwort:

Wasserstoffleitung Dorsten-Marl (DoMa)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich werden der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 27 i. V. m. § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 der UVP-Portale-Verordnung (UVPPortV) ab demselben Datum bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist im zentralen UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar sein.

2. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG). Als Zeitpunkt der Zustellung für die unter II. genannten Rechtsmittelfrist gilt insoweit der Zeitpunkt dieser Bekanntgabe.
3. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (in der Regel Übersendung eines Speichermediums) zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der

Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde, Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, 48128 Münster, gerichtet hat.

I. Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid Europe GmbH (OGE), im nachfolgenden Vorhabenträgerin (VHT) genannt, sowie der Nowega GmbH, für

- die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Dorsten-Marl (DoMa) Nr. 500/000/000 auf der Strecke von der Station Dorsten, über die Molchschleuse in Marl (Oelder Weg) bis zum Doppelabgriff im Chemiepark Marl (Marl Hilgenbergstr. LSE)
- einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen und Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen,
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Dorsten, Marl, Recklinghausen und Haltern am See im Kreis Recklinghausen sowie der Stadt Telgte im Kreis Warendorf

wird festgestellt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Ein Rechtsbehelf gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag
gez. Maaßen